

Forschungsbericht: Die Finanzkraftermittlung bei den Realsteuern im kommunalen Finanzausgleich: Einheitlicher, differenzierter oder gar kein Normierungshebesatz? Eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) verteilt ein Land Einnahmen unter Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft an die Gemeinden. Damit die Mittel der finanzschwachen Gemeinden erreichen, sind die relevanten Einnahmen genau zu erfassen. Dabei ergibt sich bei der Grund- und der Gewerbesteuer die Besonderheit, dass der Steuersatz von jeder Gemeinde individuell durch die Festlegung eines Hebesatzes bestimmt wird. Bei der Erfassung der Steuerkraft ist zu entscheiden, ob die tatsächlichen oder normierte Steuereinnahmen (mittels Normierungshebesatz) genutzt werden. Im letztgenannten Fall ist zu klären, ob ein oder mehrere Normierungshebesätze je Steuer genutzt werden, etwa um etwaige Besonderheiten verschiedener Gemeindegruppe zu berücksichtigen.

Die Untersuchung zeigt, dass eine Normierung nötig ist; andernfalls könnten Gemeinden die Steuersätze senken und würden einen Teil der damit verbundenen Mindereinnahmen über Zuweisungen aus dem KFA erstattet bekommen. In Niedersachsen werden bei der Gewerbesteuer zwei Normierungssätze verwendet, wobei für die Gemeinden mit über 0,1 Mio. Einwohnern ein höherer Normierungssatz angewendet wird als für die übrigen Kommunen, was dazu führt, dass erstere als finanzstärker erscheinen. Eine solche Differenzierung ist aber nur angemessen, wenn die Sprungstelle auch begründbar ist. Bei den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 0,07 und 0,13 Mio. zeigen sich etwa beim Hebesatz keine signifikanten Unterschiede. Weiter ist zu erkennen, dass von den Kommunen mit mehr als 0,1 Mio. Einwohnern nur Hannover und mit Abstrichen Braunschweig sehr hohe Hebesätze haben (Abb. 1). Diese beiden Städte dominieren das Ergebnis dieser Gruppe; die übrigen Gemeinden der Gruppe weisen deutlich niedrigere Hebesätze auf. Insofern ist die Sprungstelle bei 0,1 Mio. Einwohnern nicht nachvollziehbar.

Allgemein wäre zu vermuten, dass große Gemeinden attraktivere Standorte sind und deshalb auch höhere Hebesätze verlangen können. Wird die Steuerbemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (= Grundbetrag) als ein Indikator für Standortgüte akzeptiert, so könnte erwartet werden, dass große Gemeinden einen hohen Grundbetrag/Kopf aufweisen. Dies ist nicht der Fall (Abb. 2). Gemeinden mit unter 1.000 Einwohnern weisen höhere Grundbeträge/Kopf auf und sind somit attraktivere Standorte als solche mit mehr als 0,1 Mio. Einwohnern auf. Insofern spricht auch dieser Sachverhalt für

einen einheitliche Normierungssatz bei der Gewerbesteuer.

Quelle: Broer, M. (2015): Die Finanzkraftermittlung bei den Realsteuern im kommunalen Finanzausgleich: Einheitlicher, differenzierter oder gar kein Normierungshebesatz? Eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens, in: Kommunale Steuer-Zeitschrift, 65. Jg., H, 5, S. 88-90 u. H 6, S. 105-113.

Abb. 1: Gewerbesteuerhebesätze niedersächsischer Städte mit über 30.000 Einwohnern

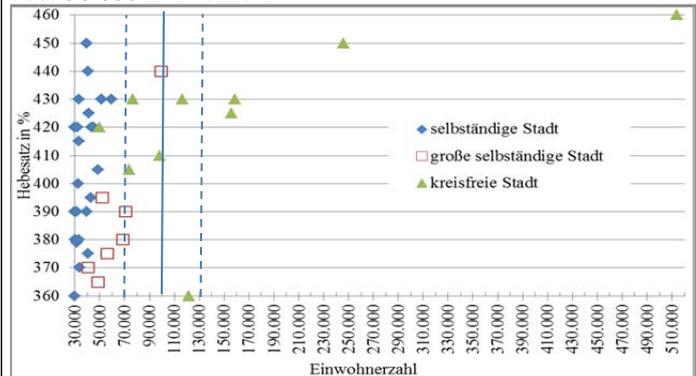
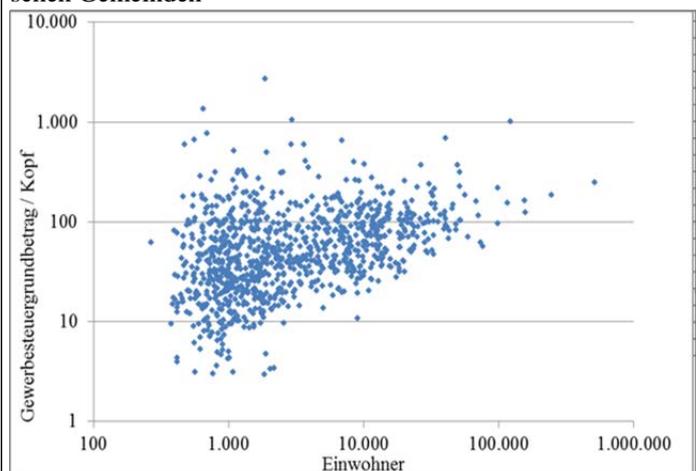


Abb. 2: Gewerbesteuergrundbetrag pro Kopf der niedersächsischen Gemeinden



Kontaktdaten:

Prof. Dr. Michael Broer
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Wirtschaft
Siegfried-Ehlers-Str. 1
38440 Wolfsburg
E-Mail: m.broer@ostfalia.de
Internet: www.ostfalia.de